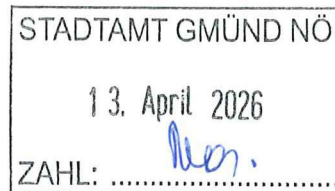


KUHN RECHTSANWÄLTE GMBH
1010 WIEN · ELISABETHSTRASSE 22
TELEFON: 587 13 87-0 · TELEFAX: 587 13 87-13
E-MAIL: office@kanzlei-kuhn.at



VORAB PER E-MAIL

An die
Stadtgemeinde Gmünd
zu Händen der Frau
Bürgermeister Helga Rosenmayer
und dem Herrn Stadtamtsdirektor
Horst Weilguni, MPA
Schremser Str. 6
3950 Gmünd
horst.weilguni@gmuend.at

Wien, am 07.04.2026
K/d/StadtgGmünd/LandNÖ/11

Betrifft: Krankenhaus Gmünd - Land Niederösterreich

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Sie haben mich mit Ihrem Schreiben vom 30.3.2026 um eine rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Frage gebeten, ob die Stadtgemeinde Gmünd gemäß dem Übergabevertrag vom 30. November 2004, mit dem die Stadtgemeinde Gmünd die Rechtsträgerschaft an der A.ö. Krankenanstalt Gmünd an das Land Niederösterreich übertragen hat, einen klagbaren Anspruch gegenüber dem Land Niederösterreich hat, dass dieses Krankenhaus dauerhaft vom Land Niederösterreich betrieben wird. Ich darf dazu wie folgt berichten:

1. Sachverhalt

1.1 Der Übergabevertrag vom 30. November 2004 enthält in seinem Artikel 1 unter der Überschrift „Sicherstellung der

öffentlichen Krankenanstaltenpflege“ folgende Vereinbarung:

„Die Niederösterreichische Landesregierung wird aufgrund der Verpflichtung des § 35 Abs 1 NÖ KAG (LGBI. 9440 idgF) nach Maßgabe der Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes in der jeweiligen Fassung und des Versorgungsauftrages des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (im Folgenden kurz: „NÖGUS“) die Krankenanstaltspflege für die Bevölkerung des Einzugsgebietes des Krankenhauses Gmünd auf einem qualitativ hochstehenden Niveau dauerhaft sicherstellen.

Dieser Sicherstellungsauftrag wird das Land NÖ dadurch entsprechen, dass am Standort Gmünd ein a.ö. Krankenhaus bestehen bleibt.“

- 1.2 Im sogenannten „Gesundheitspark 2040+“, der im Frühjahr 2025 von der NÖ Landesregierung beschlossen wurde, ist ua (Seite 59) vorgesehen, dass das bisher als Akutkrankenanstalt geführte Krankenhaus Gmünd mit dem Zielbild 2040 nicht mehr als Akutkrankenanstalt betrieben wird, sondern als PVE (Primärversorgungseinheit) und FAZ (Facharztzentrum bzw Fachärzteezentrum).

Diese planerischen Absichten fanden auch ihren Niederschlag im regionalen Strukturplan Gesundheit Niederösterreich 2030, welcher als Verordnung Nr 7/2025 als RSG NÖ 2030 am 15. Dezember 2025 von der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission beschlossen worden ist und von der Gesundheit Österreich GmbH am 19.12.2025 als Verordnung kundgemacht wurde. Seit der Kundmachung dieser Verordnung hat jener Teil, der als Verordnung kundgemacht wurde, auch normative Wirkung. Soweit er nicht als Verordnung kundgemacht wurde, kommt ihm rechtlich die Qualität eines Sachverständigengutachtens zu.

In dem als Verordnung kundgemachten Teil ist auch festgelegt, dass in Gmünd keine stationäre allgemeine Krankenanstalt mehr vorgesehen ist.

Nach den mir zur Verfügung gestellten Informationen wurde seitens der NÖ Landesregierung bislang kein Bescheid erlassen, mit dem die Schließung des Krankenhauses angeordnet wird.

2. Rechtliche Beurteilung des Verhältnisses zwischen RSG-Verordnung und dem Übergabevertrag zwischen der Stadtgemeinde Gmünd und dem Land Niederösterreich vom 30. November 2004

2.1 Der Übergabevertrag aus dem Jahr 2004 ist ein zivilrechtlicher Vertrag, zu dessen Abschluss beide Vertragspartner berechtigt waren, der unzweifelhaft zivilrechtliche Wirkungen entfaltet und der von beiden Vertragspartnern, soweit ersichtlich, auch erfüllt worden ist.

Die nunmehr erfolgte Ankündigung des Landes Niederösterreich, diesen Vertrag aufgrund neuer Planungsansätze nicht mehr zu erfüllen, hat daher grundsätzlich den Charakter einer Vertragsverletzung.

2.2 Das Land Niederösterreich und eine vom Land Niederösterreich beauftragte Anwaltskanzlei, deren zusammenfassende Stellungnahme vom 22. Dezember 2025 mir vorliegt (Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG), räumt zwar eine überschaubare Rechtsunsicherheit ein, kommt jedoch zum Ergebnis, dass „die klar besseren Argumente dafür sprechen“, dass die Sicherstellungsklausel in den Übergabeverträgen das Land Niederösterreich bzw dessen Rechtsnachfolgerin, die NÖ Gesundheitsagentur (LGA), nicht dazu verpflichtet, ein allgemeines öffentliches Krankenhaus am jeweiligen Standort ungeachtet einer veränderten

(gesetzlichen) Gesundheitsplanung zu betreiben. Dort wird auch ausgeführt, dass unabhängig davon für die Gemeinden ein Anspruch auf Aufrechterhaltung konkreter Standorte in der Praxis gerichtlich auch nur schwer durchsetzbar und der Durchsetzungsversuch jedenfalls mit gravierenden (Kosten-)Risiken verbunden wäre.

Begründet wird diese Rechtsauffassung im Detail damit, dass Verträge, die gegen zwingendes Recht verstoßen, gemäß § 879 ABGB grundsätzlich nichtig seien. Da eine Änderung der Krankenhausstruktur auf Basis gesetzlicher Grundlagen oder zumindest auf diesen beruhender Zielvorgaben erfolgen würde, könnte im Weiterbetrieb der betroffenen Krankenhäuser durch die LGA ein Verstoß gegen zwingendes Recht gesehen werden. Dazu könne aber eine Vertragspartei im Sinne des § 879 ABGB gerade nicht verhalten werden bzw wäre eine Bestimmung, die dies verlangt, nichtig. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Vertragsbestimmung zum Zeitpunkt ihres Abschlusses von Vertragsparteien für (gesetzlich) umsetzbar gehalten wurde und dies auch für viele Jahre war.

Die Rechtsauffassung, dass wirksame Verträge durch spätere gesetzliche Normen aufgehoben werden können, dies auch dann, wenn Vertragspartner die jeweilige Gebietskörperschaft ist, die eine derartige gesetzliche Regelung zumindest nicht verhindert hat, ist zutreffend. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar - zumindest bisher - nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um eine Verordnung. Es ist allerdings völlig unstrittig (siehe zB Krejci in Rummel/Lukas § 879 ABGB, Rz 16), dass dieser Effekt auch durch Verordnung erfolgen kann, wenn die Rechtsfolge vom Schutzzweck der Norm gedeckt ist. Daran, dass dies im vorliegenden Fall zutrifft, kann nicht gezweifelt werden.

Es ist daher nach meiner Auffassung davon auszugehen, dass die Bestimmung des Artikel 1 des Übergabevertrages aus dem Jahr 2004 gegenüber dem Land nicht klagsweise durchgesetzt werden kann und dass - zum gegebenen Zeitpunkt - die NÖ Landesregierung einen Bescheid erlassen wird, mit welchem die Schließung der Krankenanstalt angeordnet wird.

Dazu kommt im vorliegenden Fall, dass im ersten Absatz von Artikel 1 des Übergabevertrages insofern eine Einschränkung enthalten ist, als auf die Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes in der jeweiligen Fassung und des Versorgungsauftrages des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds Bezug genommen wird, es sich also um eine Art dynamischen Verweis handelt und schon damals anscheinend nicht ausgeschlossen wurde, dass sich diese Vorgaben ändern können. Andernfalls wäre der erste Absatz dieser vertraglichen Regelung völlig überflüssig gewesen und man hätte es einfach beim zweiten Absatz belassen können. Vertiefte Überlegungen dazu, ob das Land Niederösterreich die Erlassung des RSG 2030 in der derzeitigen Form hätte verhindern können oder müssen, erübrigen sich, da der RSG 2030 dem derzeit geltenden Normenbestand angehört.

3. Möglichkeit der Bekämpfung des RSG 2030

Gemäß § 139 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) können Verordnungen wegen Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden, dies ua (Z 4) auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels.

Es wäre daher - theoretisch - denkbar, dass die Stadtgemeinde Gmünd eine Klage gegenüber dem Land Niederösterreich auf Fortbetrieb des Krankenhauses Gmünd einbringt, diese Klage vom Gericht erster Instanz unter Hinweis auf den RSG 2030 abgewiesen wird und dann aus Anlass eines Rechtsmittels gegen die abweisende Entscheidung die Stadtgemeinde Gmünd die Verordnung direkt beim Verfassungsgerichtshof anführt.

Eine derartige Anfechtung setzt allerdings die Gesetzwidrigkeit des RSG 2030 voraus. Eine derartige Gesetzwidrigkeit kann ich allerdings nicht erkennen, außer dass das Land Niederösterreich zumindest bisher die Bestimmung des § 35b Abs 1 lit c NÖ KAG bisher nicht novelliert hat. Dort ist nämlich noch immer vorgesehen, dass die Versorgungsregion Waldviertel aus den Krankenanstaltenstandorten Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya und Zwettl besteht. Solange der RSG 2030 allerdings nicht umgesetzt wird - nämlich durch einen Bescheid über die Schließung des Krankenhauses Gmünd - ist diese gesetzliche Bestimmung auch nicht unrichtig, zumal der RSG 2030 einen längeren Planungshorizont hat. Die Vertragswidrigkeit des RSG 2030 wird vom Verfassungsgerichtshof nicht berücksichtigt.

Im Übrigen hat der VfGH in seinem Erkenntnis G 334-341/2021 vom 30. Juni 2022 die Verfassungskonformität der grundsätzlichen bundesgesetzlichen Regelungen in diesem Zusammenhang im Wesentlichen bejaht

Im Hinblick auf das relativ hohe Prozesskostenrisiko und die nach heutigem Stand nicht bestehenden Erfolgsaussichten einer Bekämpfung der Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit kann ich diesen Weg der Stadtgemeinde Gmünd nicht empfehlen, ich wollte nur aus Gründen der Vollständigkeit auf ihn hinweisen.

4. Sonstige zivilrechtliche Ansprüche

Der Übergabevertrag aus dem Jahre 2004 sieht keine vertragliche Regelung für den Fall vor, dass es zu Leistungsstörungen kommt, etwa dahingehend, dass das Land Niederösterreich seine Verpflichtung zum Betrieb des Krankenhauses (Artikel 1) nicht erfüllt. Es könnte daher erwogen werden, ob hier die allgemeinen gesetzlichen Verzugsfolgen (§ 918 ABGB) zur Anwendung kommen. Demnach hätte die Stadtgemeinde Gmünd möglicherweise die Möglichkeit vom seinerzeitigen Übergabevertrag zurückzutreten und die Rückübertragung der Krankenanstalten an die Stadtgemeinde Gmünd zu übertragen. Falls an einer vertieften Untersuchung dieser Frage Interesse besteht, ersuche ich um Nachricht.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass auch eine derartige Rückabwicklung nicht dazu führt, dass die Stadtgemeinde Gmünd das Krankenhaus selbst betreiben kann, weil auch die Stadtgemeinde Gmünd den normativen Regelungen des RSG 2030 unterliegt, wonach die Führung einer stationären Krankenanstalt an diesem Standort nicht vorgesehen ist.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend komme ich zum Ergebnis, dass

- a) das Land Niederösterreich gegen den Anspruch der Stadtgemeinde Gmünd aus Artikel 1 des Übergabevertrages aus dem Jahr 2004 mit Erfolg die zwischenzeitige Erlassung einer Norm (als Verordnung kundgemachter Teil des RSG 2030) entgegenhalten kann und
- b) auch eine Anfechtung des RSG 2030 beim Verfassungsgerichtshof nicht erfolgreich sein wird.

6. Themenbereich NÖGUS-Standortbeitrag

Sie haben mich weiters ersucht, zu prüfen, ob der derzeitige NÖGUS-Standortbeitrag von der Stadtgemeinde Gmünd auch bei einer Gesundheitsklinik ohne Stationsbetten zu entrichten wäre.

Gemäß § 66a NÖ-KAG haben jene Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich ein fondsfinanzierter Standort einer NÖ-Fondskrankenanstalt befindet, bestimmte Beiträge („NÖGUS-Standortbeitrag“) zusätzlich zu den nach § 66 NÖ-KAG vorgesehenen Zahlungen zu leisten. Ab dem Jahr 2024 werden diese Beiträge (Verteilungsverhältnis) mit Verordnung festgelegt.

Gemäß § 66a Abs (1) bezieht sich eine auf diese Bestimmung gestützte Zahlungsverpflichtung lediglich auf solche Gemeinden, „in deren Gemeindegebiet sich ein fondsfinanzierter Standort einer NÖ-Fondskrankenanstalt befindet, der nicht nur in Form einer dislozierten Tagesklinik oder Wochenklinik betrieben wird“. Aus den mir bisher vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht erkennen, ob das Landeskrankenhaus Gmünd/NÖ Gesundheitsklinik Gmünd künftig ein fondsfinanzierter Standort sein wird. Gemäß § 2 Abs (2) NÖ-KAG sind NÖ Fondskrankenanstalten solche Krankenanstalten, deren Rechtsträger Mittel aufgrund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Anspruch nehmen und vom Aufgabenbereich des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds gemäß § 2 Abs (1) des NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetzes umfasst sind. Gemäß Art 24 der Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sind von den Landesgesundheitsfonds Zahlungen zu gewähren an

- öffentliche Krankenanstalten und
- private Krankenanstalten, die gemeinnützig sind.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Gesundheitsklinik Gmünd in den Kreis der anspruchsberechtigten Krankenanstalten fällt, zumindest nicht nach der derzeitigen Rechtslage.

Eine abschließende Beantwortung der von Ihnen gestellten Frage ist allerdings erst möglich, wenn die Rechtsstellung und Finanzierung der in Aussicht genommenen Gesundheitsklinik feststehen. Die veröffentlichten Unterlagen scheinen eher dafür zu sprechen, dass eine Finanzierung durch die österreichische Gesundheitskasse erfolgt und nicht durch den Landesgesundheitsfonds.

Das Thema stellt sich allerdings erst, wenn das bestehende Landeskrankenhaus Gmünd geschlossen ist und die neue Gesundheitsklinik in Betrieb ist. Sobald die Rechtsgrundlagen für die neue Gesundheitseinrichtung feststehen, kann ich dazu eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Mit den besten Grüßen

Dr. Christian Kuhn